

**KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.**



**An den Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages
Vorsitzender Herr Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

(unaufgeforderte) Stellungnahme des KOK e.V.

**zu dem Entwurf eines Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und
Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) zur Drucksache
(16/12812) sowie Drucksache (178/09)**

Berlin, den 22.05.2009

**KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im
Migrationsprozess e.V.**
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030 / 26 39 11 76
Fax: 030 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de

**KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.) nimmt Stellung zu dem oben genannten Gesetzesentwurf und bittet darum, seine Anmerkungen im laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung vom 15.01.2009, welche an das Bundesministerium für Justiz gesandt wurde.

Einleitung:

Der bundesweite Koordinierungskreis KOK e.V. setzt sich für Opfer von Frauenhandel und von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind neben der Mehrzahl der in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK begrüßt grundsätzlich das 2. Opferrechtsreformgesetz und das Ziel, die im Strafverfahren bestehenden Rechte für Opfer und ZeugInnen von Straftaten sachgerecht zu erweitern. Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Änderungsvorhaben Stellung und beziehen uns hierbei vornehmlich auf den Personenkreis der Opfer von Menschenhandel und auf die von Zwangsverheiratung betroffenen Personen.

Insbesondere begrüßen wir die Änderungen im Rahmen der

- Erweiterung der Nebenklageberechtigungen
- und der Verbesserung der Informationsrechte für OpferzeugInnen
- sowie der Streichung der Beiordnung von im Gerichtsbezirk ansässigen RechtsanwältInnen, die möglichst durch den Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt werden sollte.

Dennoch müssen wir mit Bedauern feststellen, dass noch einige Lücken im Opferrechtsreformgesetz vorhanden sind wie beispielsweise

- im Rahmen der Bestellung eines Beistandes für ausgewählte NebenklägerInnen („kostenloser Opferanwalt“)

Der KOK stellt in seiner Stellungnahme die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis dar.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu Nummer 6: § 68 StPO-E

a. Entwurf

Zu § 68 Absatz 2 StPO – E

Der Entwurf sieht vor, dass den ZeugInnen gestattet ist, dass diese statt ihres Wohnortes ihren Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben sollen. Neu ist hierbei der Hinweis, dass dies dann zur Anwendung kommt, wenn *„Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angaben des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf den Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.“*

Zu § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO – E:

Der Entwurf sieht vor, dass soweit den ZeugInnen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, sie in der gesamten Akte unkenntlich zu machen sind.

b. Problem

Zu § 68 Absatz 2 StPO – E

Der Anlass zur Besorgnis, *„dass auf ZeugInnen oder andere Personen in unlauterer Weise eingewirkt wird“*, besteht generell in den Fällen von Menschenhandel oder Zwangsheirat. Daher begrüßt der KOK den geplanten Entwurf.

Die Vorschrift des § 68 Abs. 2 StPO-E ist als „Soll-Vorschrift“ formuliert. Soll-Vorschriften sind zwar grundsätzlich verpflichtend, lassen aber dennoch atypische Ausnahmefälle zu. Die Gesetzesbegründung stellt auf Seite 20 die Ermessensabwägung dar. Diese muss hiernach zugunsten der ZeugInnen erfolgen, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass die ZeugInnen gefährdet sind. Die Interessen der ZeugInnen an der Geheimhaltung ihrer Wohnanschrift haben dann gegenüber den Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten Vorrang. Wenn die Gefährdungssituation der ZeugInnen gegeben ist, ist es aus opferschutzrechtlichen Aspekten notwendig, dass diese einen Anspruch auf die Geheimhaltung ihrer Anschrift haben und eine Abwägung der Rechte im Interesse der ZeugInnen erfolgt. In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 20 auf eine Ermessensreduzierung auf Null hingewiesen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Um jedoch Ermessensfehler in Gänze zu vermeiden und die Rechte der ZeugInnen vollständig zu wahren, halten wir es für sinnvoll einen gebundenen Anspruch der ZeugInnen zu normieren.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Gewissheit darüber, dass die eigene Adresse geheim bleiben würde, eine wichtige Voraussetzung für viele Betroffene hinsichtlich der ZeugInnenaussage darstellt. Aus diesem Grund wäre diese Regelung zusätzlich eine Maßnahme, die sich positiv auf die Aussagebereitschaft von Opfern auswirken könnte.

Zu § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO – E:

Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die Unkenntlichmachung der Aktenbestandteile, da dies gegen die Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit sprechen würde. Die Bundesregierung führt jedoch in ihrer

Gegenäußerung hierzu treffend aus, dass in diesem Fall die Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit hinter den Gefährdungsaspekten der ZeugInnen zurücktreten müssen, da andernfalls die gesamten Schutzmaßnahmen wertlos seien. Auch in den Fällen von Betroffenen des Menschenhandels und von Zwangsheirat ist eine Unkenntlichmachung von Aktenbestandteilen wesentlich und letztlich erforderlich, um die Verbesserungen des Zeugenschutzes konsequent umzusetzen. Wir verweisen hierbei auch auf die Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle und BiG, welche darauf hinweisen, dass die Adresse der ZeugInnen durch Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft rekonstruierbar ist.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt grundsätzlich die neue Regelung, fordert jedoch, dass eine Umformulierung des gesamten § 68 Abs. 2 StPO – E von der Soll-Formulierung in eine Ist-Formulierung erfolgt, also eine gebundene Entscheidung entsteht. Ferner weisen wir darauf hin, dass die neuen Regelungen in die Vordrucke der polizeilichen Vernehmung übernommen werden sollten. Der KOK befürwortet die Unkenntlichmachung der Aktenbestandteile, welche in § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO – E ausgeführt ist.

2. Zu Nummer 8: § 68 b Absatz 2 StPO-E

a. Entwurf

Der Entwurf führt die gesetzliche Regelung eines anwaltlichen Beistandes für ZeugInnen ein.

b. Problem

Wir begrüßen, dass nunmehr in § 68 b Absatz 1 StPO – E gesetzlich festgestellt wird, dass ZeugInnen sich eines Beistandes bedienen können und dessen Anwesenheit bei der Vernehmung und während des gesamten Verfahrens gestattet ist. Die Konkretisierung des Ausschlusses der Zeugenbeistandes nach § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO – E im Vergleich zu dem vormaligen Referentenentwurf begrüßen wir.

Allerdings hat der KOK Bedenken hinsichtlich der Beiordnung des Zeugenbeistandes nach § 68 b Absatz 2 StPO – E. Bisher ist bei dem Delikt Menschenhandel eine Beiordnung des Zeugenbeistandes gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 68 b Absatz 1 Satz 1 StPO gegeben sind. Die gesetzlichen Änderungen im Sinne einer Gleichbehandlung aller ZeugInnen, unabhängig davon, welches Delikt der/m Beschuldigten zur Last gelegt wird, sind nachvollziehbar. Der Anwendungsbereich für einen ZeugInnenbeistand ist jedoch sehr eng, hierauf wird ausdrücklich auf Seite 27 der Gesetzesbegründung hingewiesen, nämlich nur bei besonderen Umständen und damit faktisch lediglich in Ausnahmefällen.

Die neue Regelung führt daher bei der Personengruppe der Opfer von Menschenhandel zu einer Einschränkung ihrer zurzeit bestehenden Rechte, da vormals bei Vorliegen des Straftatbestandes Menschenhandel automatisch eine Prüfung einer Beiordnung erfolgte. Wir möchten darauf hinweisen, dass Opfer von Menschenhandel und ihre Familienangehörigen tatbestandsimmanent bei Aussagen vor Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gefährdet sind und

aufgrund der Schwere und Art der Tat regelmäßig von schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ausgegangen werden muss, welche nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden können. Gleichzeitig sind ihre Aussagen für die Strafverfolgungsbehörden von großer Wichtigkeit, da sie häufig das einzige Beweismittel im Strafverfahren gegen die Täter/ die Täterinnen sind. Diese Tatsachen rechtfertigen besondere Umstände, und machen eine kostenfreie Bestellung eines ZeugInnenbeistandes erforderlich.

Daher unterstützt der KOK den Vorschlag der positiven Umformulierung des Satzes „wenn besondere Umstände vorliegen, **aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse nicht selbst wahrnehmen kann**“ in den vorgeschlagenen Satz: „wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, **dass der Zeuge in der Wahrnehmung seiner Befugnisse bei der Vernehmung der Unterstützung bedarf**“ in der Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle und BiG vom 19.05.09. Damit wird der Anwendungsbereich dieser Norm im Sinne des Opferschutzes erweitert, der Ausnahmecharakter in der Anwendung dieser Norm durch die Angabe der **besonderen Umstände** bleibt aber weiterhin gegeben.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt die Einführung dieser gesetzlichen Regelung und bittet darum, eine Umformulierung in § 68 b Absatz 2 Satz 2 StPO – E wie oben vorgeschlagen vorzunehmen.

3. Zu Nummer 12: § 142 StPO-E

a. Entwurf

Die bisherige Regelung, dass das Gericht einen Pflichtverteidiger bzw. einen Nebenklägerbeistand auswählt, der sich möglichst im Bezirk des Gerichtes niedergelassen hat, wird gestrichen.

b. Problem

Der Hinweis in der Stellungnahme des Bundesrates auf damit verbundenen Verzögerungen durch Anreise- und Postlaufwege kann auf Grund der heutzutage bestehenden technischen Möglichkeiten nicht standhalten. Zumal in § 142 Absatz 1 Satz 2 StPO – E noch die Möglichkeit gegeben ist, dass der Vorsitzende gegen die Wahl der VerteidigerInnen bei Vorlage eines wichtigen Grundes vorgehen kann.

c. Stellungnahme

Der KOK begrüßt diese neue Regelung. Gerade bei Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsheirat ist das Vertrauensverhältnis zu den AnwältInnen von entscheidendem Interesse.

Betroffene des Menschenhandels sind oftmals aus Gefährdungsgründen nicht im Gerichtsbezirk untergebracht. Daher ist es sinnvoll einen Rechtsbeistand am Aufenthaltsort der OpferzeugInnen zu haben. Hierfür spricht auch, dass Fahrtkosten für die Betroffenen des Menschenhandels in diesem Fall niedriger

ausfallen (Betroffene des Menschenhandels erhalten grundsätzlich Leistungen nach dem AsylbLG, die keine Erstattung derartiger Kosten vorsehen¹).

Ebenso ist der direkte Kontakt mit einem Anwalt oder einer Anwältin vor Ort wichtig für die Vertrauensbeziehung und die intensive Bearbeitung des Sachverhalts, beides wird durch regelmäßig stattfindenden Treffen, die durch die räumliche Nähe möglich sind, ermöglicht.

Ein weiterer Punkt ist die besondere Qualifikation der RechtsanwältInnen, die für derartige Verfahren notwendig ist. Die gerichtliche Durchführung der Verfahren bedarf einer hohen Fachkenntnis der komplexen Materie sowie langjährige Erfahrung. Viele RechtsanwältInnen haben sich speziell in diesem Bereich fortgebildet und sind in Netzwerke mit den Fachberatungsstellen eingebunden. Aus diesen Gründen ist die geplante Regelung der Wahlfreiheit von VerteidigerInnen eine positive Neuerung.

4. Zu Nummer 17: § 163 Abs. 3 StPO-E

a. Entwurf

Der Entwurf sieht vor, dass die Rechte der ZeugInnen, die sie bei der richterlichen Vernehmung haben, auch für die polizeiliche Vernehmung gelten. Der KOK begrüßt diese Neuregelung.

b. Problem

Entscheidend ist unserer Auffassung nach die Anwendung dieser Norm in der Praxis. Ob jedoch die Entscheidung, ob die polizeiliche Vernehmung von ZeugInnen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen ist, dem Vorbehalt der Staatsanwaltschaft unterliegen sollte, so wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorschlägt, ist weitergehend zu prüfen. Der pauschale Hinweis der Bundesregierung, dass dies nicht notwendig sei, da es den ZeugInnen freisteht keine Aussage bei der Polizei zu machen, greift zu kurz, da Bild-Ton-Aufzeichnungen einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von ZeugInnen bedeuten. An dieser Stelle gilt es genau abzuwägen.

c. Stellungnahme

Der KOK empfiehlt, auch an dieser Stelle dafür Sorge zu tragen, dass diese Neuregelungen in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden, indem z.B. dies auch bei der Neufassung der Vordrucke der polizeilichen Vernehmung Berücksichtigung findet. Hinsichtlich der Bild-Ton-Aufzeichnung bittet der KOK darum, erneut zu prüfen, welche Eingriffe dies in die Rechte der ZeugInnen zur Folge hat und ob die Entscheidung alleine bei der Polizei liegen sollte.

5. Zu Nummer 22: § 395 StPO - E

a. Entwurf

Diese Regelung ist eine der wesentlichsten Änderungen. Der Entwurf sieht vor, dass der Straftatenkatalog der nebenklagefähigen Delikte erweitert wird.

¹ Dies ist der Fall bei Drittstaatsangehörigen. Bei Angehörigen aus den Unionsländern gibt es keine einheitliche bundesweite Regelung.

b. Problem

Die Erweiterung der nebenklagefähigen Delikte des Straftatenkatalogs der Delikte des Kinderhandels nach § 236 StGB sowie der Nötigung in besonders schweren Fällen des § 240 Absatz 4 StGB begrüßen wir ausdrücklich.

Diese Straftatbestände sind sehr komplex und bedürfen aus diesem Grund besonderer Unterstützung der betroffenen OpferzeugInnen. Ferner können andere Delikte nach Absatz 3 dennoch eingeführt werden. Den Vorschlag des Bundesrates, den Fall der einfachen Körperverletzung in die Regelung des § 395 Absatz 3 StPO zu verschieben, können wir nicht unterstützen. Die Betroffenen einfacher Körperverletzung sind ebenfalls besonders schutzwürdig. Wie in der Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle und BiG hervorgehoben, sind gerade im Bereich der häuslichen Gewalt jedoch auch in anderen Fällen die Betroffenen mehrfach Opfer von Misshandlungen geworden, die zwar jede für sich eine einfache Körperverletzung darstellen, durch ihre Häufigkeit jedoch für die Betroffenen besonders gravierend sind. Die Erfassung der einfachen Körperverletzung unter § 395 Absatz 3 StPO ist dann nicht ausreichend, da die schweren Folgen der Tat für die Betroffenen im Einzelfall schwierig nachzuweisen sind, wenn beispielsweise eine psychische Traumatisierung vorliegt, aber dennoch einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre gegeben ist.

c. Stellungnahme

Da nach § 395 Abs. 3 StPO die Möglichkeit gegeben ist, dennoch Nebenklage einzureichen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen geboten ist, halten wir diese Änderungen für sachgerecht. Wir bitten darum, weiterhin die einfache Körperverletzung als nebenklagefähiges Delikt anzuerkennen und den § 395 Absatz 3 als Auffangtatbestand zu belassen, da nicht bei allen Delikten alleine auf Grund des Tatbestandes sofort feststehen kann, welche schweren Folgen der Tat gegeben sind. Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Erst diese Einzelfallabwägung führt letztlich zu einer sachgerechten Umsetzung von Opferschutz Gesichtspunkten.

Wir begrüßen daher grundsätzlich den Vorschlag zu § 395 StPO – E, insbesondere die Aufnahme der §§ 236 StGB sowie 240 Abs. 4 StGB.

6. Zu Nummer 24: § 397 a StPO-E

a. Entwurf

Regelungsgegenstand ist die Bestellung eines Beistandes für ausgewählte NebenklägerInnen.

Absatz 1

Nr. 1: Keine Änderung

Nr. 2: Keine Änderung

Nr. 3: *„(...) durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 234 bis 235, 238 bis 239 b, 249, 250, 252, 255 und 316 a StGB verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird oder*

Nr. 4: *durch eine von den Nummern 1 bis 3 nicht erfasste rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 221, 225, 232 bis 233 a, 235, 238 Abs. 2 und 240 Absatz 4*

des StGB verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann.“

Absatz 2

Neu ist, dass bei der Prüfung der Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe das Merkmal „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ gestrichen wurde.

b. Problem und Stellungnahme:

aa. zu Absatz 1 Nr. 1:

- Bisherige Rechtslage

Die bisherige Rechtslage der Bestellung eines/einer Opferanwaltes/-anwältin, wenn die Voraussetzungen der § 232 bis 233 a StGB gegeben sind, wird beibehalten.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Stellungnahme des KOK berücksichtigt wurde und die geplante Änderung im bisherigen Referentenwurf, die Delikte des Menschenhandels unter § 397 a Nr. 3 StPO – E zuzuordnen, aufgehoben worden ist, da dies faktisch eine Verschlechterung der bisherigen Rechtssituation dargestellt hätte. Opfer von Menschenhandel und ihre Familienangehörigen sind tatbestandsimmanent bei Aussagen vor Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gefährdet und auf Grund der Schwere und Art der Tat muss regelhaft von einer körperlichen und/oder seelischen Schädigung ausgegangen werden.

bb. zu Nr. 3

Die Ausweitung des Katalogs ist grundsätzlich zu begrüßen. Einer Einschränkung des Katalogs, wie in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert, kann nicht gefolgt werden. Die besondere Schutzwürdigkeit der Betroffenen ergibt sich bereits direkt aus der Nebenklagebefugnis. Es kann keine Abgrenzung zwischen den einzelnen Delikten vorgenommen und entschieden werden, ob beispielsweise Betroffene der Nötigung zu sexuellen Handlungen im Einzelfall eine größere Schutzbedürftigkeit haben als Betroffene eines schweren Raubes. Auch wenn die vom Bundesrat angeführten Kostengesichtspunkte sicherlich nachzuvollziehen sind, ist doch darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Nebenklage letztlich vom Verurteilten/von der Verurteilten zu tragen sind.

Allerdings ist die Prüfung der Voraussetzung der schweren körperlichen oder seelischen Verletzungen bei den Betroffenen in der Gegenwart oder in der Zukunft unserer Auffassung nach grundsätzlich schwierig zu beurteilen. Die Folgen sind selbst Grundlage des Strafverfahrens, diese vorab nachzuweisen, stellen eine erhebliche Hürde in der Praxis dar, insbesondere das Tatbestandsmerkmal der zu erwartenden körperlichen oder seelischen Verletzungen.

cc. zu Nr. 4

- für Betroffene von Zwangsheirat

Betroffene von § 240 Abs. 4 StGB sind nur dann nebenklageberechtigt, wenn der/die AntragstellerIn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine/ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die Nötigung zur Eingehung der Ehe insbesondere Kinder und Jugendliche in ihrer Lebensführung beeinträchtigt und Opfer von

Zwangsverheiratung regelmäßig auch unter den Personenkreis der Verletzten fallen, da sie ihre Interessen nicht ersichtlich wahrnehmen können. Das ist an sich richtig. Aber Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass oftmals auch Personen ab dem 18. Lebensjahr Opfer von Zwangsheirat werden. Auch bei erwachsenen Personen findet eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Lebensführung statt, wenn sie zwangsverheiratet werden. Der KOK würde bei dieser Personengruppe von der Bestimmung einer Altersgrenze dringend abraten. Ergebnisse des niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat zeigen auf, dass in dem Zeitraum von Januar bis Dezember 2007 landesweit betrachtet 42% der Betroffenen über 20 Jahre alt waren.

- Für Betroffene des Kinderhandels

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass Nummer 4 einen Anspruch auf die Bestellung eines Opferanwaltes/einer Opferanwältin für Kinder, und Jugendlichen und die Personen vorsieht, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können und soweit auf die aufgeführten Delikte Bezug genommen wird. Bei diesen aufgeführten Delikten wird nicht § 236 StGB (Kinderhandel) erwähnt, obwohl erfreulicherweise das Delikt des Kinderhandels in den Katalog des § 395 StPO – E aufgenommen wurde. Kinderhandel hat oftmals starke Auswirkungen auf die Psyche und die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Betroffene des Kinderhandels nach § 236 StGB können ihre Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen. Sie bedürfen dringend der Bestellung eines Opferanwaltes/einer Opferanwältin.

Stellungnahme:

- Wir empfehlen, dass § 240 Absatz 4 StGB nicht aus Nr. 4 gestrichen wird, aber zusätzlich in Nummer 3 aufgenommen wird, damit eine sachgerechte Anwendung der Opferschutzrechte für Betroffene von Zwangsheirat stattfindet.
- Wir fordern, dass in Nummer 4 das Delikt des Kinderhandels mit aufgeführt wird.

cc. § 397 a Abs.1 StPO - E insgesamt

§ 397 a Abs. 1 StPO – E stellt in der Praxis die entscheidende Norm da. Ein Opferrechtsreformgesetz heißt in der Praxis auch die praktische Durchsetzung von Opferrechten. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn eine kostenlose anwaltliche Beiordnung bei nebenklagefähigen Delikten gegeben ist. Andernfalls laufen viele der neuen Regelungen in die Leere, da die Betroffenen der anwaltlichen Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Rechte bedürfen.

Stellungnahme:

Wir empfehlen abschließend:

- Wir unterstützen grundsätzlich die Erweiterung des Katalogs in § 397 a StPO – E und sehen dies als notwendige Voraussetzung für die Durchsetzung der Opferrechte an.
- Wir empfehlen die Streichung der Formulierung: „*das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird*“
- wir empfehlen, dass § 240 Absatz 4 StGB nicht aus Nr. 4 gestrichen wird, aber zusätzlich in Nummer 3 aufgenommen wird, damit eine sachgerechte

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Anwendung der Opferschutzrechte für Betroffene von Zwangsheirat stattfindet.

- Wir fordern, dass in Nr. 4 das Delikt des Kinderhandels mit aufgenommen wird.

7. Zu Nummer 29: § 406 h StPO- E

a. Entwurf

Der Entwurf regelt die Informationsrechte der ZeugInnen.

b. Problem

Die Verbesserung der Informationspflichten gegenüber den OpferzeugInnen ist positiv zu bewerten und wird von uns begrüßt. Insbesondere durch die Änderung des ersten Satzes muss dies in der Folge heißen, dass Merkblätter, die an Verletzte ausgeteilt werden, jedenfalls in die gängigen Sprachen übersetzt werden. Fraglich ist, welche Sprachen das sind. Die Gesetzesbegründung spricht von den gängigen europäischen Sprachen.

c. Stellungnahme

Gerade beim Personenkreis von Opfern von Menschenhandel und von Zwangsheirat sind nicht immer die europäischen Sprachen einschlägig. Vorteilhaft wäre es an dieser Stelle, die Expertise der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel bzw. den KOK einzubeziehen, um die einschlägigen Sprachen zu benennen.

Insgesamt begrüßt der KOK, dass die Opferhilfeeinrichtungen sowie die Maßgaben der Geltendmachung des Opferentschädigungsgesetzes und des Gewaltschutzgesetzes und die Befugnisse des Adhäsionsverfahrens explizit erwähnt werden.